

# Vereinsstatuten

## Allgemeines

### Im Text verwendete Bezeichnungen

Wo im Folgenden die männlichen Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

## Name, Zweck, Mittel

### Name und Sitz

Unter dem Namen Frauensportverein Schneisingen, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schneisingen.

### Zweck

Der Verein

- bietet die Gelegenheit, sich sportlich zu betätigen, unabhängig von Alter, Geschlecht und Leistungsvermögen.
- fördert die Freude an der Bewegung und der körperlichen Aktivität und dadurch die Gesundheit.
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend.
- pflegt und fördert über die sportliche Tätigkeit hinaus persönliche und gesellschaftliche Verbindungen.
- trägt aktiv zum Dorfleben bei.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

### Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarung
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

## Mitgliedschaft

### Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Jugendmitglieder
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten, Reglemente und Anordnungen zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

## Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zur Beendigung der obligatorischen Schulpflicht. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht. Sie zahlen einen riegenabhängigen Beitrag.

## Aktivmitglieder

Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind alle natürliche Personen, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben. Von den Aktivmitgliedern wird die Mitarbeit bei den Tätigkeiten des Vereins erwartet. Amtierende Vorstandsmitglieder und Leiter sind von der Beitragspflicht befreit.

## Passivmitglieder

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen, aber nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Sie bezahlen mindestens den an der Generalversammlung festgelegten Passivbeitrag.

## Ehrenmitglieder

Mitglieder mit besonderen Verdiensten können auf Antrag eines Vereinsmitglieds an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, geniessen aber alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds.

## Versicherung

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden, und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch seine Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

## Eintritt

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Schriftliche Aufnahmegesuche sind an die zuständigen Leiter oder den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Bestätigung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

## Übertritt

Übertrittsgesuche zu einer anderen Mitgliederkategorie können jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Übertritt wird erst zu Beginn des nächsten Vereinsjahres wirksam.

## Beendigung und Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt kann jederzeit schriftlich an die Leiter oder den Vorstand erfolgen und tritt auf Ende des Kalenderjahres in Kraft, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Für das laufende Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

## Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins und Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnungen den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## Organisation

### Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.).

## Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb des ersten Quartals des Kalenderjahres statt.

Eine virtuelle Versammlung (via Videokonferenz oder Live-Stream mit Chat) und die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail, oder elektronischer Abstimmungsplattform) sind in begründeten Fällen erlaubt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens 20 Tage im Voraus, unter Beilage der Traktandenliste und dem letztjährigen Generalversammlungsprotokoll, schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat zwingend folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des übrigen Vorstands
- Wahl der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Aufnahme von Mitgliedern und Behandlung von Ausschlussrekursen

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand:

- führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- erlässt Reglemente.
- kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

- verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Ämterkumulation ist möglich. Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Zusätzlich steht dem Vorstand jährlich ein Kredit für eine Vorstandsveranstaltung zur Verfügung (Vorstandssessen, Vorstandsausflug, etc.).

## Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26.08.2021 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

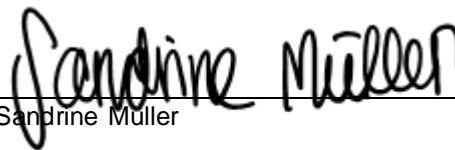
23.10.2021, Schneisingen

Der Präsident:



Jänick Lehmann

Die Protokollführerin:



Sandrine Müller